

Bereich zwischen dem Herringer Weg, dem Lindenweg, der Lange Straße und der Unnaer Straße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 9. März 1964 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen dem Herringer Weg, dem Lindenweg, der Lange Straße und der Unnaer Straße beschlossen, der mindestens Festsetzungen im Sinne des § 30 BBauG enthalten soll.

Die Aufstellung des Planes ist erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu sichern.

Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 16 ha und ist nur gering bebaut.

Aufgabe des Planes ist es, im Zuge der städtebaulichen Entwicklung innerhalb des westlichen Stadtteils ein weiteres Baugebiet mit einem hohen Wohnwert zu schaffen und hierbei die bestehende Bebauung einzubeziehen.

Die Erschließung des Planbereichs ist auf die Lange Straße und den Lindenweg ausgerichtet und erfolgt durch eine neuanzulegende Wohnsammelstraße.

Durch die Festsetzung von Bauflächen für 2-, 3-, 4- und 5-geschos-
sige Wohnhäuser wird eine in ihrer Höhenentwicklung differenzierte und wirtschaftliche Bebauung erreicht. Die Brutto-Wohndichte einschließlich Straßenland wird nach Abzug der Grünfläche (Neuanlage eines Sportplatzes) und des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf (Kath. Gemeindezentrum St. Bonifatius) ca. 130 Einwohner/ha erreichen.

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz wird die B 61 (Unnaer Straße) in einem Abstand von 20,00 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, vom Anbau freigehalten.

Die im Planbereich bereits vorhandene Wohnbebauung wird ihrem Bestand entsprechend planungsrechtlich bestätigt. Die Führung der Verkehrsflächen nimmt Rücksicht auf die Grundstücksverhältnisse.

Der Planbereich ist dickgestrichelt umrandet. Innerhalb des Bereiches werden festgesetzt:

1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung
2. die überbaubaren Grundstücksflächen
3. die Verkehrsflächen
4. ein Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Kath. Gemeindezentrum

5. eine Grünfläche - Sportplatz -

Im Bebauungsplanbereich sind die Lange Straße, der Lindenweg und die Ortsfahrbahn entlang des Herringer Weges (L 736) kanalisiert. Die anfallenden Schmutzwässer werden in den in diesem Bereich liegenden Hauptsammler geleitet und der zentralen Kläranlage zugeführt.

Die erforderlichen Stellplätze können auf den Baugrundstücken untergebracht werden.

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sollen nicht getroffen werden. Soweit die notwendigen Verkehrsflächen nicht freihändig erworben werden können, bildet der Bebauungsplan die Grundlage für die Enteignung.

Der Erschließungsaufwand beträgt rd. *1,5 Mio.* DM. Nach der Satzung vom 27. 6. 1961 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hamm, sind von der Stadt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes zu tragen.

Hamm, den 29. Juli 1966

H. Wenzel

Stadtrat

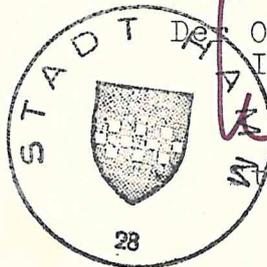
K. Hentrich

Städt. Oberbaurat

Der Bebauungsplan Nr. 17 und die Begründung haben gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 2.5. bis einschließlich 1.6.1967 und vom 26.2. bis einschließlich 25.3.1968 öffentlich ausgelegen.

Hamm, den 1.4.1968

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:



K. Hentrich
Städt. Baurat

Gehört zur Vfg. v. *16.1.1969*

Az. *IB 2 - 125.4 (Hamm)*

Landesbaubehörde Ruhr